

sich in einer, wie es scheint, zwischen 1356 und 1360 entstandenen Bremer Hs. findet.¹ Aber beide zeigen keine Spuren einer älteren Redaktion.

Die eigene Bearbeitung, die Marsilius selbst anfertigte, der s. g. Defensor Minor, kommt nicht in Frage, da er wahrscheinlich erst 1342 verfaßt ist auf Grund der letzten Redaktion des Defensor Pacis.² Wenn übrigens damals noch der von OTTO angenommene, kürzere Defensor von 1324 existiert hätte, so ist nicht einzusehen, warum Marsilius einen Auszug, eine neue kürzere Bearbeitung veranstaltete.

So scheinen auch die Hss. die Annahme zu bestätigen, daß nur eine Redaktion des Defensor Pacis vorhanden war, die schon 1324 entstanden, aber immerhin später noch von Marsilius revidiert und redigiert worden sein kann, sodaß sie in der vorliegenden Gestalt in das J. 1327 gehört.

Darauf hin können nun auch eine Reihe Zusätze und Änderungen in den Hss. führen, die m. E. nicht schlechthin als spätere Glossen betrachtet werden können; doch möchte ich hierüber z. Z. mich noch mit allem Vorbehalt äußern: so leicht, wie OTTO anzunehmen scheint³, sind die Zusätze des Marsilius doch nicht zu erkennen. Daß die Selbstzitate und Verweise von einem Kapitel zum andern nicht in allen Hss. stimmen und namentlich im letzten Kapitel des dritten Teiles nicht überall vollständig sind (in T fehlen sie hier ganz, in A sind sie später nachgetragen), hat wenig zu besagen.

Aus dem 1. Teil ist m. E. in dieser Hinsicht überhaupt nicht viel hervorzuheben. Das lange Augustinzitat aus De civitate Dei

entzifferbare Papier-Hs., Kursive saec. 15, hat die Überschrift Bl. 1: Questo si chiama illibro del difenditore della pace e tranquillita trasslatato di francesco (fehlen einige abgeschnittene Buchstaben: in?) [fio]rentino lano MCCCCLXIII., vgl. auch FR. SCADUTO, Stato e chiesa (Firenze 1882) S. 112 N. 1 u. VILLARI, Nuova Antologia 1913 (V, 164, 2) S. 371.

¹) Die Altersbestimmung von H. THEOBALD, Beiträge zur Gesch. Ludwigs des Bayern (Beilage zu Jahresbericht des Großherzogl. Gymn. Mannheim 1896/97) S. 5 ff. scheint mir nicht über alle Zweifel erhaben.

²) Über die Datierung des Defensor Minor vgl. BRAMPTON in seiner Ausgabe S. VII, gegen Valois l. c. S. 616. ³) OTTO S. 208 N. 133.

Die hier angegebenen, als Zusätze betrachteten Stellen sind völlig willkürlich herausgegriffen und haben das Zeugnis sämtlicher Hss. gegen sich.